



Kantonsschule Freudenberg Zürich

Liceo Artistico

Schweizerisch-italienisches Kunstgymnasium

II Codice

August 2020

Inhalt

| | |
|-----------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 2. Freiwilligkeit und Verpflichtung..... | 5 |
| 3. Normen und Regeln | 7 |
| 3.1 Verhalten..... | 9 |
| 3.2 Übertretungen | 9 |
| 3.3 Vorgehen der Schulleitung bei Beschwerden..... | 10 |
| 3.4 Konflikte zwischen Schulanghörigen..... | 10 |
| 4. Rollen, Ressourcen und Zuständigkeiten im Konfliktfall | 11 |
| 5. Häufige Ursachen für Konflikte: zwei Beispiele..... | 13 |
| 5.1 Schwierigkeiten mit einer Lehrperson: was tun? | 13 |
| 5.2 Absenzen | 15 |
| Anhänge | |
| 6. Leitbild des Liceo Artistico | 19 |
| 7. Disziplinarreglement der Mittelschulen | 22 |
| 8. Richtlinien zur Handhabung der Absenzen | 27 |
| 9. Jokertage..... | 30 |
| 10. Hausordnung des Liceo Artistico | 33 |
| 11. Erklärung zur Nutzung von ICT | 37 |

1. Einleitung

Im Liceo Artistico arbeiten sehr viele Personen in einem dicht regulierten Umfeld zusammen: Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, eine Schulleitung, das Hauspersonal, die politischen und administrativen Behörden des Kantons Zürich und Italiens, weitere Stellen wie etwa die Jugendberatung oder der Schularzt. Jede dieser Personen, Personengruppen oder Instanzen trägt ihre Vorstellungen davon, wie die Schule funktionieren sollte, in diese Zusammenarbeit hinein. Vieles davon ist durch Gesetze oder Verordnungen geregelt, anderes jedoch muss in der jeweiligen Situation ausgehandelt und zu einer akzeptablen Lösung geführt werden.

Die Interessen aller Beteiligten stimmen bei weitem nicht immer überein. Über die grundlegenden Prinzipien herrscht zwar wohl Einigkeit: die Schule vermittelt eine Allgemeinbildung, die zur Hochschulreife führt, die Schülerinnen und Schüler sollen sich wohl fühlen, die Lehrerinnen und Lehrer sollen den Unterricht interessant und effizient gestalten und so weiter. Darüber, wie diese Prinzipien im konkreten Einzelfall umzusetzen sind, gehen die Meinungen aber oft weit auseinander. Es ist also völlig natürlich, dass es da zu Konflikten und zu Auseinandersetzungen kommt, das ist in allen menschlichen Gemeinschaften so.

Der grundsätzliche Auftrag der Schule besteht darin, Lehren und Lernen auf einem anspruchsvollen Niveau und mit hoher Effizienz zu ermöglichen. Es geht nun darum, Konflikte, wenn sie denn schon vorkommen müssen, in einer Art zu lösen, welche diesen grundsätzlichen Auftrag nicht in Frage stellt, sondern ihn unterstützt. Dazu können alle Mitglieder der Schulgemeinschaft beitragen...

- durch die Haltungen, die sie der Schule gegenüber einnehmen,

Liceo Artistico

- durch ihr Verhalten innerhalb ihrer Gruppe und gegenüber den andern Mitgliedern der Schulgemeinschaft.
- durch einen pragmatischen und lösungsorientierten Umgang mit Konfliktsituationen.

Dies sind sehr unterschiedliche Abstraktionsebenen: von ethischen Prinzipien, Werten und Haltungen kann nicht unmittelbar auf die Art und Weise ihrer praktischen Umsetzung geschlossen werden. Und im konkreten Fall eines Konflikts oder einer Krise ist es nicht einfach, in der emotionalen Überhitzung kühlen Kopf zu bewahren.

Mit der vorliegenden Broschüre versuchen wir diesen Spagat trotzdem. Wir tun es, weil wir davon überzeugt sind...

- dass der besondere Charakter des Liceo Artistico, wo zwei Sprachen und zwei Kulturen zusammen kommen, auch besondere Ansprüche an das Zusammenleben stellt,
- dass die Bewältigung von Konflikten lernbar ist,
- dass Strukturen und Spielregeln dabei hilfreich sind.

Damit diese Broschüre ihre Wirkung entfaltet, müssen alle Angehörigen der Schule über ihre Rechte und Pflichten informiert sein. Sie kann und soll keine Wunder bewirken, sondern einen verlässlichen Referenzrahmen liefern, auf den man sich im Bedarfsfall beziehen kann.

2. Freiwilligkeit und Verpflichtung

Freiwilligkeit ist im Zusammenhang mit Ethik, Verhaltensgrundsätzen und Konfliktlösung am Liceo Artistico in doppelter Hinsicht von Bedeutung.

Freiwillig ist zunächst der Besuch des Liceo Artistico. Niemand ist gezwungen, an unserer Schule seine Mittelschulzeit zu absolvieren. Wer sich allerdings für diese Schulgemeinschaft entscheidet, der entscheidet sich auch dafür, die Prinzipien zu akzeptieren, die in ihr gelten. Dieser freiwillige Entscheid erfolgt also ein Mal, beim Eintritt, nicht in jedem Moment der Schulkarriere.

Die zweite Freiwilligkeit ist viel allgemeinerer und grundsätzlicherer Natur, sie betrifft ethisches Handeln und Verhalten überhaupt. Niemand kann dazu gezwungen werden, gut oder anständig zu sein, man muss schon selber davon überzeugt sein, dass das sinnvoll ist. Je mehr Verhaltensweisen durch Androhung von Strafen oder Vorschriften geregelt werden, desto mehr entsteht der Eindruck, alles, was über dieses erzwungene Minimum hinausgeht, sei unnötig. Die meisten von uns begnügen sich aber nicht damit, nicht straffällig zu werden, sondern haben bedeutend höhere ethische Ansprüche an ihr eigenes Verhalten.

Es ist also weder wirksam noch sinnvoll, ethische Standards in Form von Normen und Regeln fest- und vorzuschreiben. Anstand, Respekt und Toleranz lassen sich nicht durch einen Ethik-Kodex erzwingen. Dennoch sind es für uns Grundwerte, auf die sich alle Angehörigen der Schule verpflichten und an deren Einhaltung sie sich messen lassen müssen. Wer sich nicht mit ihnen einverstanden erklären kann oder sich nicht daran halten will, ist bei uns am falschen Ort.

Im Hinblick auf das Verhalten unter den Schulangehörigen und auf die Lösung eventueller Konflikte entfalten ethische Standards dann sehr wohl Wirkung. Erst wo sie in praktisches Handeln

umgesetzt werden, können dafür Normen formuliert und deren Übertretung unter Strafe gestellt werden. Bei Konflikten können sie dazu beitragen, dass Probleme auf prinzipieller Ebene geklärt werden, oder sie können ein Problembewusstsein überhaupt erst schaffen.

Im Grunde lässt sich der ethische Massstab, der am Liceo Artistico gilt, auf einen Satz zurückführen, der vor mehr als zweihundert Jahren formuliert wurde: «La liberté d'un citoyen finit où la liberté d'un autre citoyen commence.» Wo immer diese Grenze überschritten wird, liegt ein Übergriff vor, der die Freiheit, die Würde oder die Integrität einer anderen Person verletzt.

Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für ethische Fragen und ethische Standards ist Aufgabe aller Lehrkräfte. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer informieren die ersten Klassen in den Klassenlehrerstunden über die Grundwerte Anstand, Respekt und Toleranz und thematisieren sie später regelmässig.

3. Normen und Regeln

Das Liceo Artistico hat den gesellschaftlichen Auftrag, seine Schülerinnen und Schüler zur Hochschulreife zu führen. Das ist ein höchst anspruchsvolles Ziel. Es ist nur erreichbar, wenn die Schule möglichst störungsfrei funktioniert und so effizientes Lehren und Lernen ermöglicht. Ohne Regeln und Normen geht das nicht.

Dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Schweizerische Bundesverfassung auch für das Liceo Artistico gelten, braucht nicht näher begründet zu werden. Aus ihren Aussagen zur Menschenwürde leiten sich die ethischen Grundwerte ab. Auch das Strafgesetz gehört selbstverständlich zu den übergeordneten Regelwerken.

Präziser auf die Schulrealität und insbesondere auf den hier behandelten Themenbereich sind die folgenden Bestimmungen zugeschnitten:

Berufsleitbild und Standesregeln des LCH

(Dachverband Schweizerischer Lehrerinnen und Lehrer)

Das Berufsleitbild und die Standesregeln definieren das Berufsverständnis der Lehrerinnen und Lehrer des Liceo Artistico. Sie gelten auch für die vom italienischen Aussenministerium ernannten Lehrpersonen, so lange sie am Liceo Artistico unterrichten. Die Standesregeln enthalten insbesondere die Verpflichtungen zur Respektierung der Menschenwürde und die Verbote von körperlichen, sexuellen und kulturellen Übergriffen.

Die Lehrpersonen des Liceo Artistico verpflichten sich bei ihrer Anstellung zur Einhaltung dieser Standesregeln.

Weitere Informationen auf www.lch.ch. Auch auf der Homepage des Liceo Artistico findet sich ein Link zu diesem Dokument.

Leitbild des Liceo Artistico

Das Leitbild ist die Verfassung der Schule. Als allgemeine Absichtserklärung definiert es die Ziele, die Arbeitsatmosphäre, die kulturelle und soziale Ausrichtung und die Erneuerungsfähigkeit der Schule.

Das Leitbild findet sich in den Anhängen dieser Broschüre.

Disziplinarreglement der Mittelschulen/ Mittelschulverordnung

Das Disziplinarreglement regelt das Verhalten der Schule im Fall von Absenzen oder disziplinarischen Problemen; es enthält die Massnahmen, die den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulkommission bei Verstössen gegen die Disziplin zur Verfügung stehen. Weitere Bestimmungen zur Entschuldigung von Absenzen und Verspätungen sind in den «Richtlinien zur Handhabung der Absenzen» festgehalten.

Das Disziplinarreglement sowie die Richtlinien finden sich in den Anhängen dieser Broschüre.

Jokertage

Seit dem 1. August 2020 dürfen die Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr maximal zwei Jokertage beziehen (siehe Mittelschulverordnung). Die wesentlichen Fakten dazu sind in den Anhängen dieser Broschüre zusammengefasst.

Hausordnung des Liceo Artistico

Die Hausordnung enthält im Detail die Regeln, die in den Schulräumen und auf dem Schulareal des Liceo Artistico gelten, wie zum Beispiel das Rauchverbot und besondere Bestimmungen für den Aufenthalt und das Verhalten in unserem denkmalgeschützten Schulhaus.

Die Hausordnung findet sich in den Anhängen dieser Broschüre.

Sicherheit

Jede Lehrperson erhält eine personalisierte Broschüre zu den Sicherheitseinrichtungen im Schulhaus und zum Verhalten in Not-situationen. Die Klassenlehrpersonen informieren ihre Klassen zu Beginn jedes Schuljahres über dieses Thema. Merkblätter über das Verhalten in Notfällen hängen in allen Schulräumen.

Beschlüsse des Konvents

Der Konvent – in dem auch die Schülerschaft mit zwei Delegierten vertreten ist – kann weitergehende Regelungen beschliessen. An Konventsbeschlüsse ist auch die Schulleitung gebunden.

Anordnungen der Schulleitung

Die Schulleitung kann weitere Bestimmungen festlegen.

3.1 Verhalten

Das ethische Gebot des Respekts vor der Würde der anderen ist in den Standesregeln des LCH ausformuliert. Da es nicht nur für Lehrpersonen, sondern für alle Schulangehörigen gilt, wird es hier noch einmal in etwas allgemeinerer Form explizit aufgeführt. Die zentrale Maxime ist der unbedingte Respekt vor der menschlichen Würde, die Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Zu den verbotenen Verletzungen der menschlichen Würde zählen das Blossstellen von Menschen vor anderen, das Lächerlichmachen und die Etikettierung mit benachteiligenden Persönlichkeits- oder Milieueigenschaften (z.B. dumm, minderbegabt, hässlich, ärmlich, einfach, verlogen usw.). Nicht statthaft sind systematische, willentliche oder fahrlässige Herabwürdigungen auf Grund von Denkart, Begabung, Geschlecht und geschlechtlicher Orientierung, Religion, Herkunft oder Aussehen.

(LCH-Standesregel 9)

Zwischen Angehörigen der Schule gibt es keine physische und psychische Gewalt. Das gilt innerhalb wie ausserhalb des Schulareals und der Schulzeiten. Zu den nicht geduldeten Formen psychischer Gewalt gehören auch Mobbing und ähnliche Formen von Druck.

Nicht toleriert wird auch jegliche Form von Cyber-Mobbing, also Belästigung oder Bedrohung über elektronische Medien wie Internet (Facebook und Ähnliches) oder Handy.

3.2 Übertretungen

Wir dulden Zuwiderhandlungen gegen die ethischen Prinzipien und die sich daraus ergebenden Verhaltensregeln nicht.

Wir sprechen Übertretungen und Regelbrüche offen, direkt und möglichst früh an. Wir schauen nicht weg.

Angehörige des Liceo Artistico, die sich in ihrer persönlichen Würde verletzt fühlen, haben das Recht, sich zu beschweren.

3.3 Vorgehen der Schulleitung bei Beschwerden

Die Schulleitung bemüht sich um ein transparentes Vorgehen, das die Rechte und Interessen aller beteiligten Personen wahrt. Sie beachtet dabei die folgenden Kriterien:

- Regeln, Werte und Klima der Schule
- Korrektheit, Fairness, Würde
- Erfüllung des Grundauftrags der Schule
- Persönlichkeitsrechte der Betroffenen

In der Regel wird die Schulleitung die folgenden Schritte unternehmen:

- die vorgebrachten Beschwerden prüfen und Präzisierungen verlangen,
- verlangen, dass die Vorwürfe schriftlich eingereicht werden,
- die Beschuldigten anhören und ihnen das Recht auf Gegen-darstellung gewähren,
- eine einvernehmliche Konfliktlösung anstreben,
- falls nötig externe Unterstützung beziehen,
- gegebenenfalls entscheiden, Massnahmen ergreifen oder Strafen aussprechen.

3.4 Konflikte zwischen Schulangehörigen

Grundsätze

- Rollen klären, Verantwortung übernehmen
- Konflikte auf der jeweils niedrigsten Hierarchiestufe lösen. Die nächste Ebene erst einschalten, wenn die Möglichkeiten der tieferen Stufe ausgeschöpft sind.
- Ein Setting für die Konfliktlösung vereinbaren. Ein Setting ist eine Übereinkunft darüber, wer mit wem nach welchen Spielregeln agiert.
- Zeitplan erstellen: wann geschieht was?
- Kommunikation und Schriftlichkeit klären: wer erhält welche Information von wem in welcher Form? Was wird protokolliert?

4. Rollen, Ressourcen und Zuständigkeiten im Konfliktfall

Schülerschaft

Innerhalb der Klasse:

- vertrauensvolle Atmosphäre, Zusammenarbeit, gutes Lernklima pflegen;
- klären, worin genau das Problem besteht;
- mögliche erste Schritte überlegen;
- Vorgehen absprechen.

Nach aussen:

- Eigeninitiative entwickeln, Probleme auf der Ebene ansprechen, auf der sie entstanden sind;
- Vorschläge für eine Lösung oder Entspannung machen;
- eventuell eine Delegation bilden, einen Verhandlungsauftrag oder -spielraum formulieren;
- eventuell bei Eltern, Klassenlehrperson oder einer Beratungsstelle Unterstützung holen.

Siehe auch weiter hinten: Konflikt mit einer Lehrperson

Eltern

- Die Jugendlichen ermutigen und befähigen, die Gesprächspartner direkt und nicht verletzend anzusprechen; dafür allenfalls ein Argumentarium oder Formulierungshilfen liefern;
- Sicht der Jugendlichen kritisch prüfen, ihnen allenfalls die andere Perspektive verständlich machen;
- Bedenken und zu bedenken geben, dass keine der Konfliktparteien über die Wahrheit verfügt, auch die eigenen Kinder nicht.

Fachlehrperson

- Dialog mit der Klasse aufnehmen, Probleme benennen;
- Setting für Lösungssuche vereinbaren;
- Krisen und Konfliktbewältigung als Chance verständlich machen, die den Klassengeist fördern und das Arbeitsklima verbessern kann;
- Verfahren gemäss Setting durchführen oder begleiten;
- Abmachungen und Ergebnisse eventuell schriftlich festhalten;
- allenfalls Klassenlehrperson ansprechen.

Klassenlehrperson

- Klasse anhand dieser Broschüre über Absichten, Prinzipien und Vorgehen bei Konfliktbewältigung informieren;
- allenfalls zwischen Klasse und Fachlehrperson vermitteln, in der Funktion eines Moderators, nicht eines Verbündeten;
- falls nötig Schulleitung informieren.

Klassenkonvent

- Konflikt analysieren, Perspektiven entwickeln und grösstmöglichen gemeinsamen Nenner finden;
- verbindliche Strategie zur Konfliktbewältigung definieren, eventuell Rollen verteilen, Abmachungen treffen;
- Informationskanäle festlegen: welche Information wird von wem an wen und in welcher Form weitergegeben?

Schulleitung

- Gesamtinteresse der Schule im Auge behalten;
- darauf achten, dass das interne Regelwerk der Schule eingehalten wird;
- Grundrechte aller Beteiligten wahren;
- allenfalls Ressourcen zur Verfügung stellen (Zeit, Raum, Beratung...);
- falls nötig Klassenkonvent einberufen;
- als oberste interne Instanz Entscheide fällen, Sanktionen aussprechen und durchsetzen.

5. Häufige Ursachen für Konflikte: zwei Beispiele

5.1. Schwierigkeiten mit einer Lehrperson: was tun?

Man kann davon ausgehen, dass jede Lehrperson über ihre Berufsausbildung und die Anstellung am Liceo Artistico ein vielstufiges Qualifikationsverfahren durchlaufen hat. Sie wird durch die Schulkommission und die Schulleitung regelmässig besucht und beurteilt, und sie reflektiert ihre Tätigkeit im Rahmen der individuellen Selbstevaluation und der Feedback-Kultur. Als hochqualifizierte Fachkraft genießt sie grundsätzlich das volle Vertrauen der Schulleitung und des Kollegiums. Ihre Erfahrung befähigt sie dazu, allfällige Konflikte mit Schülerinnen und Schülern selbstständig zu lösen. Die Dialogfähigkeit kann deshalb bei Lehrpersonen vorausgesetzt werden. Ein vernünftiger Dialog ist die Basis für die Lösung von Konflikten.

Dass eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten mit einer Lehrperson haben, ist eine Form eines Konflikts an der Schule. Bis zu einem gewissen Punkt gehört das auch zur Normalität: eine Klasse soll auch eine unbequeme Lehrperson aushalten können (das muss eine Lehrperson mit unbequemen Schülern ja auch). Nicht jede Meinungsverschiedenheit ist auch schon ein Konflikt. Wie geht man nun aber vor, wenn es zu gravierenden Unstimmigkeiten kommt?

Probleme formulieren

- Klasse setzt sich zusammen und diskutiert das Problem;
- Klasse protokolliert allenfalls die Vorfälle;
- Klasse hält Probleme, Argumente und Lösungsvorschläge schriftlich fest;
- falls eine Diskussion in der Klasse nicht möglich ist, holen sich die Betroffenen Rat bei der Klassenlehrperson oder bei sonst einer Vertrauensperson, eventuell auch bei BravoO (Beratungsstelle vor Ort).

Lehrperson um Treffen bitten

- Klasse bittet die betroffene Lehrperson um eine Aussprache und vereinbart einen Termin für das Gespräch;
- Wahl von zwei oder drei Klassendelegierten, die mit der Lehrperson und eventuell einer von der Klasse gewählten Begleitperson die von der Klasse formulierten Punkte besprechen, Lösungen suchen, Vereinbarungen treffen;
- Gespräch und Resultate werden von beiden Seiten in geeigneter Form protokolliert.

Vermittlung einschalten

- Falls ein Gespräch nicht möglich ist oder das Treffen zu keiner Lösung führt, zieht die Klasse aus dem Lehrkörper des Liceo Artistico eine Person ihres Vertrauens bei, die bei einer weiteren Sitzung als Moderator auftritt;
- Gespräch und Resultate werden von beiden Seiten in geeigneter Form protokolliert.

Schulleitung informieren

- Wenn wieder keine Lösung gefunden wird, wendet sich die Klasse an die Schulleitung und reicht ihr die bis zu diesem Zeitpunkt erstellten schriftlichen Unterlagen ein. Die Schulleitung beschliesst über das weitere Vorgehen.

Ziel

- Eine Lösung des Konflikts ist erreicht, wenn ein Unterrichtsklima geschaffen wird, in dem sich alle Beteiligten wohl fühlen und einander gegenseitig akzeptieren.
- Ziel ist nicht die Trennung der Parteien, sondern ihre gemeinsame Arbeitsfähigkeit.

5.2 Absenzen

Schulversäumnisse sind ein häufiger Grund für Dissonanzen zwischen Schülerinnen und Schülern, manchmal auch ihren Eltern einerseits und ihren Lehrpersonen und allenfalls auch der Schulleitung andererseits. Wenn alle Beteiligten sich aber an die Regeln halten, sind solche Konflikte vermeidbar, ebenso die mit ihnen häufig verbundenen Disziplinarstrafen.

Grundlage

Die Grundlage liefert das Mittelschulgesetz: «Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den obligatorischen und den von ihnen gewählten Fächern sowie an den übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen.» (Artikel 17).

Die Zürcher Kantonsschulen sind also Präsenzschulen.

Urlaub

Für vorhersehbare Absenzen ist rechtzeitig, also mindestens zwei Wochen vorher, ein schriftliches und begründetes Urlaubsgesuch einzureichen. Das gilt – sofern möglich – auch für jeden Arztbesuch.

Ferienverlängerung

Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht bewilligt. Zwingende Ausnahmen bleiben vorbehalten. Billigere oder bereits gebuchte Flüge sind keine zwingenden Ausnahmen.

Bewilligungspraxis

Urlaubsgesuche werden in der Regel bewilligt für wichtige Familienanlässe, für spezielle Veranstaltungen anderer Bildungsinstitute, für kulturelle oder sportliche Engagements auf hohem Niveau und für soziale Einsätze. Der Entscheid der Schulleitung ist abschliessend, es gibt kein Anrecht auf Urlaub (abgesehen von den Jokertagen).

Bei der Gewährung von mehreren Tagen Urlaub verlangt die Schulleitung in der Regel eine Absprache mit den einzelnen Fachlehrpersonen über den nachzuarbeitenden Stoff und über das Vor- oder Nachholen von Prüfungen.

Andere Absenzen

Das Vorgehen bei Schulversäumnissen ist grundsätzlich im Disziplinarreglement und in der Mittelschulverordnung geregelt. Am Liceo Artistico gilt jedoch eine zusätzliche Regelung; sie betrifft die Meldepflicht, wie sie unten festgehalten wird.

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- Wer die Schule nicht besuchen kann, meldet dies vor Beginn des Unterrichts an das Sekretariat (044 202 80 40, besetzt ab 7.30 Uhr, sonst Telefonbeantworter).
- Wer im Lauf des Tages krank wird und nach Hause geht, meldet sich ebenfalls auf dem Sekretariat ab (mündlich oder, falls das Büro nicht besetzt ist, schriftlich durch einen Zettel im Fach der Schulleitung im Lehrerzimmer). In diesem Fall müssen ausserdem die betroffenen Lehrpersonen persönlich oder telefonisch informiert werden.
- Jede Absenz wird im Absenzenheft eingetragen und vom Inhaber der elterlichen Sorge unterschrieben. Volljährige können selber unterschreiben. Das Absenzenheft wird der Klassenlehrperson in der nächsten besuchten Stunde un- aufgefördert vorgelegt.

Pflichten der Lehrpersonen

- Präsenzkontrolle
- Eintrag der Absenzen («X») und Verspätungen («O») im Intranet.
- Überprüfen, ob bei Abwesenden die Abmeldung korrekt erfolgt ist.
- Bestrafen von ungerechtfertigten Verspätungen und von nicht oder ungenügend entschuldigtem Absenzen gemäss §10 des Disziplinarreglements. Eventuell Meldung an Klassenlehrer und Schulleitung.

Verspätungen

Erscheinen Schülerinnen oder Schüler durch eigenes Verschulden zu spät zum Unterricht (Verschlafen, Zug verpasst etc.), werden sie durch die betroffene Fachlehrperson bestraft (siehe dazu die «Richtlinien zur Handhabung der Absenzen»).

Massnahmen

Die Bestrafung von ungerechtfertigten Verspätungen und Absenzen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Fachlehrperson. Falls sich das Problem als gravierender erweist, wird die Klassenlehrperson eingeschaltet, danach allenfalls die Schulleitung. Auf die nächsthöhere Ebene wird erst gewechselt, wenn die Möglichkeiten der unteren Ebene ausgeschöpft sind.

Neben individuellen Strafen sind die folgenden Massnahmen möglich (die Liste ist nicht abschliessend):

- Anmeldepflicht: die Schülerin oder der Schüler meldet sich jeden Morgen vor der ersten Stunde im Sekretariat
- Testpflicht: die Schülerin oder der Schüler muss sich den Besuch jeder Unterrichtsstunde durch ein Visum des Fachlehrers bestätigen lassen
- Disziplinarische Massnahmen gemäss Disziplinarreglement.

Anhänge

6. Leitbild des Liceo Artistico

7. Disziplinarreglement der Mittelschulen

8. Richtlinien zur Handhabung der Absenzen

9. Jokertage

10. Hausordnung des Liceo Artistico

11. Erklärung zur Nutzung von ICT

6. Leitbild

Auftrag

Das Liceo Artistico ist ein Gymnasium mit dem Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten und dem Kernbereich italienische Sprache und Kultur. Es bereitet die Schülerinnen und Schüler auf ihren weiteren Bildungsweg vor und eröffnet gemäß den Vorgaben des eidgenössischen Maturitätsanerkennungsreglements von 1995 (MAR) den Zugang zu Universitäten, Hochschulen und Kunstakademien.

Ziel

Das Liceo Artistico vermittelt den Lernenden in den angebotenen Fächern eine fundierte Ausbildung sowie jene fächerübergreifende Bildung, die sie befähigt, selbständig und kritisch zu denken, ihre Kreativität zu entfalten und verantwortungsbewusst zu handeln, damit sie später wichtige Aufgaben in der Gesellschaft übernehmen können.

Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten sich das für die allgemeine Hochschulreife erforderliche fachliche Wissen und die entsprechenden Lern- und Arbeitstechniken. Dazu gehören am Liceo Artistico sehr gute Fähigkeiten und Fertigkeiten in den drei klassischen Feldern bildnerischen Gestaltens, die Beherrschung der Erstsprache, anspruchsvolle rezeptive und produktive Kompetenzen in der Zweitsprache sowie solide Grundlagen in den sozial- und naturwissenschaftlichen Fächern und der Mathematik. Darüber hinaus entwickeln die Schülerinnen und Schüler eine hohe Sensibilität für die italienische und die schweizerische Kultur. Sie werden offen für unterschiedliche Standpunkte und erwerben sich die Fähigkeit zu interkultureller Zusammenarbeit.

Die Kombination dieser Ziele bedingt eine höhere Stundenbelastung der Lernenden, wes-halb das Liceo Artistico ein Jahr länger dauert als die anderen Kurzgymnasien.

Schulkultur

Die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer von gegenseitigem Verständnis und Respekt geprägten Schulkultur ist eine gemeinsame Aufgabe aller Schulangehörigen. Grundwerte dieser Schulkultur sind Vertrauen, Verantwortung, Klarheit in den Aussagen und Verbindlichkeit im Handeln und Transparenz in der Bewertung. Die Schulangehörigen halten sich an die daraus resultierenden Regeln und Vereinbarungen. Allfällige Konflikte lösen sie nutzbringend und ohne nachteilige Nebenwirkungen für die Betroffenen.

Alle Schulangehörigen sind sich bewusst, dass sie einer einzigartigen Institution mit Vorzeigecharakter angehören. Sie identifizieren sich in hohem Mass mit den Zielen und dem Konzept der Schule und bringen dies durch ihr Verhalten zum Ausdruck.

Italien und Zweisprachigkeit

An einer vom Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit dem italienischen Staat geführten Schule sind gelebte Zweisprachigkeit Deutsch / Italienisch und kulturelle Offenheit wichtige Bildungsziele. Deshalb entwickeln und optimieren alle am Liceo Artistico Tätigen ihre Sprachkompetenzen. Die Lehrpersonen am Liceo Artistico verstehen Standarddeutsch und Italienisch. Sie sind in der Lage, sich untereinander zu verständigen und arbeiten konstruktiv zusammen.

Die Anforderungen bei der Aufnahme sind für die Schülerinnen und Schüler aus dem Schweizer und dem italienischen Schulsystem gleich.

Bildnerisches Gestalten

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein solides Fundament für die Entwicklung ihrer gestalterischen Fähigkeiten durch die Grundausbildung in den Bereichen Malerei, dreidimensionales Gestalten und konstruktives Zeichnen sowie durch die Vermittlung modernster Methoden der digitalen Bildgestaltung in der fachintegrierten Informatik.

Der am Liceo Artistico praktizierte Kunstunterricht trägt durch die Förderung künstlerischen Empfindens und Urteilens zur Entwicklung des ästhetischen Bewusstseins bei. Er stärkt die individuelle Persönlichkeit und zielt auf eine künstlerisch-kreative Grundhal-

tung, die auch in anderen Fächern produktiv wird. Die Koordination und Weiterentwicklung des Unterrichts erfordert eine regelmässige Zusammenarbeit aller beteiligten Kunstlehrpersonen.

Tradition und Erneuerung

Das Liceo Artistico ist eine Schule, wie es sie in der Schweizer Schullandschaft nur einmal gibt. Es ist einerseits ein klassisches neusprachliches und Kunst-Gymnasium, andererseits eine zweisprachige Schule, die von zwei Staaten getragen wird, die ihre Bildungssysteme unabhängig voneinander weiter entwickeln. Die Balance zwischen Tradition und Erneuerung muss folglich immer wieder neu ausgehandelt werden.

Deshalb ist die Schule sowohl in ihren Kernbereichen als auch in allen anderen Fächern offen für Neues. In ihrem Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten und auf dem Gebiet des bilingualen Unterrichts übernimmt sie eine Vorreiterrolle. Halbklassenunterricht und regelmässige Studienwochen in Italien stellen dafür besondere Unterrichtsgefässe dar.

Im Geiste von Tradition und Erneuerung verstehen sich Lehrerinnen und Lehrer ebenso wie Schülerinnen und Schüler als Lernende. Die Lehrpersonen gestalten ihren Unterricht auf der Grundlage hoher wissenschaftlicher, didaktischer und kommunikativer Standards mit besonderem Augenmerk für die menschliche Zusammenarbeit und die Entwicklung der Autonomie der Lernenden. Sie bewahren anerkannte Bildungswerte, beschäftigen sich mit aktuellen Themen, bilden sich regelmäßig fort und stellen sich neuen Herausforderungen.

7. Disziplinarreglement der Mittelschulen

vom 2. Februar 2015/1. August 2020

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen, mit Ausnahme der kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene.

§ 2. Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt den Schulleitungen.

² Weist dieses Reglement einen Entscheid der Schulleitung zu, so kann diese die Entscheidkompetenz an einzelne ihrer Mitglieder delegieren.

B. Absenzen

§ 3. Absenzen

¹ Als Absenzen gelten das Fernbleiben vom Unterricht, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts.

² Als entschuldigt gilt jede Absenz, welche die Anforderungen gemäss §§ 4-6 erfüllt.

§ 4. Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheit, Unfall und aussergewöhnliche familiäre Ereignisse,
- b. ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegende Ereignisse wie Zugsverspätungen,
- c. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,
- d. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder professioneller Art,

- e. andere von der Schulleitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände.

§ 5. Entschuldigungsgesuch a. Form

¹ Das Entschuldigungsgesuch ist nach den Vorgaben der Schule schriftlich und unterzeichnet, mit Angabe des Entschuldigungsgrundes einzureichen.

² Ein ärztliches Zeugnis wegen Krankheit oder Unfall ist vorzulegen bei

- a. Abwesenheiten von 5 Tagen oder länger,
- b. kurzen, sich wiederholenden Abwesenheiten,
- c. Abwesenheit an einer Abschlussprüfung.

³ Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses, kann die Schule eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen.

§ 6. Entschuldigungsgesuch b. Frist

¹ Das Entschuldigungsgesuch ist einzureichen bei

- a. vorhersehbaren Absenzen mindestens 14 Tage im Voraus,
- b. den übrigen Absenzen unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben.

² Das Entschuldigungsgesuch wird als rechtzeitig eingereichtes Gesuch behandelt, wenn die Gründe für die Verspätung ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegen.

§ 7. Entschuldigungsgesuch c. Entscheid

Der Entscheid über das Entschuldigungsgesuch erfolgt in der Regel schriftlich.

(Der Abschnitt «B. Absenzen» (§§ 3-7) ist neu in der Mittelschulverordnung enthalten.)

C. Verhalten in der Schulgemeinschaft

§ 8. Beeinträchtigung des Schulbetriebs

Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere

- a. Verstösse gegen die Hausordnung und schulinterne Erlasse,
- b. Nichtbefolgen von Anweisungen der Schulleitung, Lehrpersonen und anderen von der Schulleitung ermächtigten Personen,
- c. Stören des Unterrichts,
- d. physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung,

- e. Übertragung und Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen,
- f. öffentliche Herabsetzung von Angehörigen und Gästen der Schule,
- g. unlauteres Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten.

§ 9. Rauchen und Konsum von psychoaktiven Substanzen

¹ Das Rauchen ist auf dem Schulareal verboten. Die Schule kann für Schülerinnen und Schülern des Kurzgymnasiums ab der zweiten Klasse und für Schülerinnen und Schülern des Langgymnasiums ab der vierten Klasse Raucherbereiche bezeichnen.

² Der Konsum von Alkohol und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während dem Unterricht, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten.

³ Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten.

D. Disziplinarmassnahmen

§ 10. Disziplinarmassnahmen a. Absenzen

¹ Bei unentschuldigten Absenzen können folgende Massnahmen nacheinander ergriffen werden:

- a. durch die Schulleitung:
 - 1. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - 2. schriftlicher Verweis,
 - 3. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule;
- b. durch die Schulkommission:
 - 1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - 2. Ausschluss aus der Schule.

² In besonderen Fällen, insbesondere bei aufeinander folgenden mehrtägigen unentschuldigten Absenzen, muss die Kaskadenordnung gemäss Abs. 1 nicht eingehalten werden.

³ Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b können nur ergriffen werden, wenn keine Entschuldigungsgründe gemäss § 23 Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 vorliegen. Es ist insbesondere dem bisherigen Verhalten der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen.

⁴ In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler in Fällen unentschuldigter Absenzen vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.

⁵ Die Lehrperson kann unabhängig von allfälligen Massnahmen gemäss Abs. 1 und 4 folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
- b. Erteilen einer Strafarbeit.

§ 11. Disziplinar massnahmen b. Verhalten

¹ Bei Verstössen gegen §§ 8 und 9 können je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a. durch die Lehrperson:
 - 1. Erteilen einer Strafarbeit,
 - 2. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
 - 3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 - 4. zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts;
- b. durch die Schulleitung:
 - 1. Erteilen einer Strafarbeit,
 - 2. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - 3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 - 4. schriftlicher Verweis,
 - 5. vorübergehendes Verbot des Schulbesuchs,
 - 6. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule;
- c. durch die Schulkommission:
 - 1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - 2. Ausschluss aus der Schule.

² Es können gleichzeitig mehrere Massnahmen gemäss Abs. 1 ergriffen werden.

³ In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.

§ 12. Rechtliches Gehör

¹ Schülerinnen und Schüler haben vor der Anordnung einer Disziplinar massnahme die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.

² Bei Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 und lit. c sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge anzuhören. In besonderen Fällen können weitere Erziehungsberechtigte angehört werden.

§ 13. Mitteilung

¹ Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3, lit. b und Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4-6, lit. c und Abs. 3 werden

den Inhabern der elterlichen Sorge und weiteren Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

² Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3 und lit. b sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4-6 und lit. c gelten als wichtige Schulangelegenheiten gemäss § 19 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000.

E. Schlussbestimmung

§ 14. Änderung bisherigen Rechts

Die Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 wird wie folgt geändert: Art. 8 Abs. 2, 14 Abs. 2, 17, 29 - 31, 32 Abs. 2 und Abschnitt IX. Rechtsmittel (Art. 33 und 34) werden aufgehoben.

Zürich, den 2. Februar 2015
Im Namen des Bildungsrates
Die Präsidentin:
R. Aeppli
Die Aktuarin:
Dr. C. Lüthy

8. Richtlinien zur Handhabung der Absenzen

vom 26. August 2014

revidiert am 22. Januar 2015, 5. April 2016 und 7. Juli 2020

Grundsatz

- Die Schülerin/der Schüler ist dafür verantwortlich, dass alle Absenzen rechtzeitig im Büchlein entschuldigt werden.
- Bei Unstimmigkeiten im Intranet ist es die Pflicht der Schülerin/des Schülers, die Klassenlehrperson bzw. die Fachlehrperson darauf aufmerksam zu machen und eine Korrektur zu verlangen.

Vorgehen

- Die Fachlehrperson erfasst die Absenzen im Intranet noch am selben Tag.
- Findet in einer Lektion eine Prüfung statt, so setzt die Fachlehrperson den entsprechenden Haken beim Feld «Prüfungslektion».
- Die Schülerin/der Schüler erklärt die Absenz im Büchlein und zeigt sie unaufgefordert der Klassenlehrperson spätestens zwei Wochen nach Ende der Absenz.
- Die Klassenlehrperson muss die Entschuldigung nicht einfordern und die Schüler/den Schüler auch nicht daran erinnern.
- Die Schülerin/der Schüler begründet die Absenzen ausführlich, sodass eine Entscheidung für die Klassenlehrperson überhaupt möglich ist (z.B. genügt die Entschuldigung «krank» nicht).

- Die Klassenlehrperson entscheidet, ob die Absenz entschuldigt oder unentschuldigt ist.
- Wird eine Absenz nicht entschuldigt, kann die Schülerin/der Schüler einen Auftrag der Fachlehrperson erledigen. Wenn der Auftrag erledigt ist, informiert die Fachlehrperson die Klassenlehrperson, welcher die unentschuldigte Absenz im Intranet in eine entschuldigte umwandelt.
- Die Fachlehrperson muss das Absenzenbüchlein nicht mehr visieren. Sie kann es verlangen, wenn sie die Gründe für die Absenzen erfahren möchte. Damit dient das Absenzenbüchlein vor allem der Kommunikation zwischen Klassenlehrperson, Schüler/in und Eltern.

In folgenden Fällen gilt eine Absenz grundsätzlich als unentschuldigt:

- Wenn die 14-tägige Frist für die Entschuldigung einer Absenz verpasst wird;
- Absenzen einzelner Stunden, sofern nicht triftige Gründe für die Absenz vorliegen (z.B. Mitarbeit in der SO, wofür die Bewilligung der Schulleitung vorliegt; andere von der Schulleitung bewilligte Absenzen; Zugsausfall);
- Wenn die Schülerin/der Schüler für eine Prüfung erscheint, für den Besuch der anderen Lektionen am gleichen Tag aber zu krank, schwach oder müde ist;
- Vorausssehbare Absenzen, für die kein Urlaubsgesuch vorliegt.

Schwierige Fälle – Mitteilung an die Schulleitung

- Ab 5 entschuldigten Absenzen prüft die Klassenlehrperson die Gründe genauer (mit 5 Absenzen sind 5 Vorkommnisse und nicht 5 Lektionen gemeint). Die Schülerin/der Schüler muss die aufgelaufenen Absenzen erklären und – wenn nötig – belegen. Überzeugen die Gründe nicht, wird die Schulleitung informiert.
- Die Klassenlehrperson informiert sofort die Schulleitung, wenn eine Schülerin/ein Schüler 3 unentschuldigte Absenzen (Vorkommnisse) anhäuft oder 40 Lektionen versäumt hat. Die Schulleitung führt ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler und spricht eine Disziplinarstrafe aus, falls die Begründungen nicht überzeugen.
- Bei der Zwischenbeurteilung und am Ende der Promotionsperiode informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung über die Absenzensituation der Klasse (insbesondere: periodische Abwesenheiten, häufiges Fehlen an Randstunden).

den). Die Schulleitung straft die fehlbaren SchülerInnen und spricht Verweise aus.

Bemerkungen

- Ist eine Schülerin/ein Schüler vom Sport dispensiert, muss sie/er trotzdem während der Sportlektion anwesend sein. Die Sportlehrperson entscheidet von Mal zu Mal, welchen Auftrag die Schülerin/der Schüler zu erledigen hat.
- Arzttermine, insbesondere solche beim Hausarzt, sind nach Möglichkeit in der Freizeit zu vereinbaren, und falls dies nicht möglich ist in den Randstunden.

Verspätungen

- Bei Verspätungen muss die Schülerin/der Schüler einen Auftrag von der Fachlehrperson verlangen. Wenn der Auftrag erledigt ist, löscht die Fachlehrperson den Eintrag.
- Sind am Ende des Semesters nicht alle Verspätungen in Ordnung gebracht, so wird die Schülerin/der Schüler von der Schulleitung bestraft.

Prüfungen für matura-relevante Noten

- Bei Prüfungen für matura-relevante Noten in der 4. und 5. Klasse muss der Fachlehrperson ein Arztzeugnis vorgelegt werden, sollte eine Schülerin/ein Schüler am Tag der Prüfung krankheitshalber abwesend sein.
- Für Abwesende wird nach der Prüfung kurzfristig eine Nachprüfung angesetzt. Wer bei der Nachprüfung fehlt, muss ein Arztzeugnis beim Schularzt Dr. Osterwalder einholen. Die Lehrperson kann anstelle der unmittelbaren Nachprüfung auch eine Semesterprüfung am Ende des Semesters ansetzen. Wer bei der Semesterprüfung krankheitshalber abwesend ist, muss ebenfalls ein Arztzeugnis beim Schularzt Dr. Osterwalder einholen.
- Wer kein Arztzeugnis vorlegt, hat unentschuldigt gefehlt. Dies hat eine Disziplinarstrafe zur Folge. Es kann auch dazu führen, dass keine Zeugnisnote gesetzt und dementsprechend keine Promotion ausgesprochen bzw. die Zulassung zu den Maturprüfungen verweigert werden kann.
- Legt eine Schülerin/ein Schüler der Fachlehrperson kein Arztzeugnis vor, so informiert die Fachlehrperson die Klassenlehrperson und die Schulleitung darüber.

Zürich, den 7. Juli 2020

Der Konvent des Liceo Artistico

9. Jokertage

Auszug aus der Mittelschulverordnung (gültig ab dem 1. August 2020)

§ 30. a. Grundsatz

¹ Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

² Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

³ Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.

§ 31. b. Mitteilung

¹ Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle den Bezug eines Jokertages mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit.

² Bis zur Volljährigkeit ist die Mitteilung durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsbeauftragte zu unterzeichnen.

§ 32. c. Sperrtage

¹ Die Schulleitung kann bestimmen, dass bei besonderen Veranstaltungen wie Sporttagen oder Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können.

² Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen ablegen oder ihre Abschlussarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen.

³ Die Schulleitung teilt die Sperrtage zu Beginn jedes Semesters mit.

§ 33. d. Ablehnung

Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle teilt der Schülerin oder dem Schüler eine Ablehnung schriftlich mit.

§ 34. Vermerk im Zeugnis

Das Zeugnis enthält keine Angaben zu Absenzen, Dispensationen und Jokertagen. Davon ausgenommen ist der Vermerk, dass eine Schülerin oder ein Schüler von einem Fach vollständig dispensiert worden ist.

§ 35 Nachholen von Unterrichtsstoff u. Leistungsbeurteilungen

¹ Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht wegen einer Absenz, einer Dispensation oder eines Jokertages verpassen, holen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach.

² Sie holen Leistungsbeurteilungen vor oder nach. Die zuständige Lehrperson kann Ausnahmen gewähren.

Vorgehen

- Die Schülerinnen und Schüler beantragen ihre Jokertage im Intranet.
- Das System kontrolliert, ob alle Vorgaben erfüllt sind (Sperrtage, maximale Anzahl Jokertage pro Schuljahr, Deadline)
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen eine automatisch generierte Einverständniserklärung herunterladen, von den Eltern unterschreiben lassen und wieder hochladen.
- Die Klassenlehrperson bewilligt das Jokertag-Gesuch im Intranet.
- Ein bewilligter Jokertag wird im Absenzen-Tool automatisch angezeigt.

Sperrungen (genaue Daten siehe Terminkalender)

Für alle Klassen:

- Veranstaltungen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- Studienwochen
- Besuchsmorgen
- (Schnee-)Sporttag

1. Klasse:

- Teambildungstage
- Reportagetag
- Prova di italiano alla fine dei due semestri

2. Klasse:

- Exame di matematica di fine biennio
- Prova di italiano di fine anno

3. Klasse:

- Prova di italiano di fine anno

4. Klasse:

- Berufs- und Studienwahlwochen
- Präsentation der Maturitätsarbeit der 5. Klassen

5. Klasse:

- Präsentation der Maturitätsarbeit
- Presentazione del Progetto 5
- Maturitätsprüfungen

10. Hausordnung des Liceo Artistico

vom 18. Juni 2009

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist eine Ergänzung der übrigen Reglemente. Sie gilt für die folgenden vom Liceo Artistico benutzten Liegenschaften und Areale: das Hauptgebäude des Liceo Artistico – die Villa Dem Schönen –, die pittoriche-Räume in den Annexbauten des Schöllerguts und den ganzen Park. Für die weiteren gemeinsam mit der Kantonsschule Freudenberg benutzten Liegenschaften – Turnhallen, Naturwissenschaftsräume, Bibliothek, Schöllergut etc. – gilt die Hausordnung der Kantonsschule Freudenberg.

Art. 2 Fahrzeuge

Auf dem gesamten Areal des Liceo Artistico ist es polizeilich verboten, Fahrzeuge, Rollbretter etc. zu benutzen. Ausgenommen sind die Zufahrten zu den bezeichneten Abstellplätzen.

Art.3 Zweiräder und Autos

Zweiradfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden, nicht aber ausserhalb oder innerhalb der Parkmauern. Fahrzeuge, die nicht vorschriftsgemäss eingestellt sind, können vom Hausmeister zurückbehalten werden. Das Parkieren von Autos auf den Parkplätzen der Kantonsschulen Freudenberg und Enge ist für die Schülerschaft nicht gestattet.

Art. 4 Öffnungszeiten

Die Gebäude sind von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Art. 5 Weisungsrecht

Die Schülerinnen und Schüler haben die Anordnungen der Lehrpersonen, des Hauspersonals und von Schülerinnen oder Schülern, die mit Aufsichtsfunktionen betraut wurden, zu befolgen.

Art. 6 Rauchen

Auf dem ganzen Areal des Liceo Artistico und des Schöllerguts ist das Rauchen verboten. Das gilt auch für den Platz vor den pittoriche-Räumen, für den Park und die Rasenflächen. Einzige Ausnahme ist der Kiesplatz unterhalb der Villa dem Schönen.

Art. 7 Alkohol und Drogen

Auf dem ganzen Areal ist der Konsum von Drogen und Alkohol verboten. Über die temporäre Aufhebung des Alkohol- und Rauchverbots bei besonderen Anlässen entscheidet ausschliesslich die Schulleitung.

Art. 8 Informationen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich täglich über alle wichtigen Mitteilungen zu informieren. Die Mitteilungen erfolgen über das Anschlagbrett, das Klassenfach oder per E-mail.

Art. 9 Abmeldepflicht

Wer wegen Krankheit oder aus andern Gründen den Unterricht nicht besuchen kann, informiert umgehend telefonisch das Sekretariat. Wer im Lauf des Tages krank wird oder aus andern Gründen den Unterricht nicht weiter besuchen kann, meldet sich persönlich auf dem Sekretariat ab.

Art. 10 Schuhe

Im Hauptgebäude des Liceo Artistico – Villa Dem Schönen – sind keine Schuhe erlaubt, die das Parkett beschädigen. Über die Homologisierung von spitzen Absätzen und Ähnlichem entscheidet der Hauswart. Wer ungeeignete Schuhe – insbesondere zu spitze Absätze – trägt, wird nach Hause geschickt, Finken holen.

Art. 11 Aufenthaltsrecht

Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in andern Räumen als den Klassenzimmern und den für den Gebrauch der Schülerschaft bezeichneten Räumen nur mit Erlaubnis der Schulleitung gestattet.

Art. 12 Benutzungsrecht

Die Benützung der Schulräume für andere Zwecke als den regulären Unterricht ist nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

Art. 13 Ruhe

Während den Unterrichtszeiten muss in den Gängen und Vorräumen Ruhe herrschen.

Art. 14 Sorgfaltspflicht

Die Einrichtungen der Schule sind mit der grössten Sorgfalt zu behandeln. Verschmutzungen oder mutwillige Beschädigungen werden bestraft. Die Fehlbaren sind haftbar für Schäden und Reinigungsaufwand.

Beschädigungen müssen dem Hausmeister gemeldet werden.

Art. 15 Apparate

Elektrische oder elektronische Apparate aller Art und andere Einrichtungsgegenstände dürfen im ganzen Haus nur mit Erlaubnis der Schulleitung oder einer Lehrperson benützt werden.

Art. 16 Telefone

Die Nutzung von Digital Devices für private Zwecke ist während des Unterrichts nicht erlaubt. Die Lehrperson kann entscheiden, ob Digital Devices unterrichtsbezogen eingesetzt werden dürfen. Es ist nicht gestattet, während des Unterrichts Musik über Kopfhörer zu hören. In den Kunstfächern kann die Lehrperson das Musikhören über Kopfhörer ausnahmsweise erlauben

Art. 17 Musik

Das private Abspielen von Musik oder Filmen über Lautsprecher ist nicht gestattet. Das gilt im ganzen Haus und immer, auch während der Pausen und auch für die fest installierten Computer.

Art. 18 Telefonieren

Ersatzlos gestrichen.

Art. 19 Essen und Trinken

Das Essen und Trinken in den Unterrichtsräumen wird grundsätzlich nur in den Pausen und über Mittag toleriert. Dies geschieht auf Zusehen hin, solange die Tische und Böden sauber bleiben. Die Schulleitung kann diese Tolerierung jederzeit widerrufen. Während des Unterrichts ist das Essen verboten.

Das Trinken von Wasser ist während der Unterrichtsstunde erlaubt. Jede Lehrperson kann jedoch darauf bestehen, dass im eigenen Unterricht nicht getrunken wird. In den Räumen der Naturwissenschaften und in den Computerräumen ist das Trinken generell verboten.

Art. 20 Turnhallen

Die Turnhallen dürfen nur in Turnschuhen betreten werden, die ausschliesslich für Hallen bestimmt sind. Die Hallen und Sportgeräte dürfen nur in Anwesenheit oder mit der Erlaubnis einer Sportlehrperson benützt werden.

Persönliche Wertsachen müssen in den dafür vorgesehenen Kästchen untergebracht werden. Wenn Gegenstände oder Bargeld aus unabgeschlossenen Garderoberäumen entwendet werden, leistet die Schule keinen Ersatz.

Art. 21 Fundsachen

Fundgegenstände, die innerhalb eines Jahres nicht abgeholt werden, werden entsorgt.

Art. 22 Weitere Regelungen

Die Schulleitung kann jederzeit zusätzliche Regelungen treffen.

Art. 23

Diese Hausordnung ersetzt diejenige vom 16. Dezember 1998 und deren Änderungen vom 13. Juli 2004 und 11. Dezember 2008.

Zürich, den 18. Juni 2009 / 9. Juli 2018

Konvent und Schulleitung des Liceo Artistico

11. Erklärung zur Nutzung von ICT

vom 19. Juni 2015

A) Charta zum Umgang mit Digital Devices¹

Die Charta will Grundregeln für den ethischen Umgang mit digitalen Medien formulieren. Sie gilt gleichermaßen für Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen als Mitglieder der Schulgemeinschaft. Die Charta wurde mit Augenmerk auf Smartphones und andere digitale Geräte verfasst, die rund um die Uhr Zugang zum Internet ermöglichen, sie gilt aber auch für alle weiteren Mittel der digitalen Kommunikation.

Persönlichkeitsschutz

Weil wir durch den Gebrauch von Digital Devices niemandem Schaden zufügen wollen, gelten folgende Regeln:

- Wie im persönlichen Kontakt, so unterlassen wir es auch bei der Nutzung von Digital Devices, jemanden zu beschimpfen, zu bedrohen, zu beleidigen oder zu diffamieren (Gerüchte zu verbreiten).
- Jeder Mensch hat ein Recht auf sein eigenes Bild; darum filmen und fotografieren wir keine Personen gegen ihren Willen und stellen Bilder und Filme von Personen nur dann ins Internet, wenn vorgängig ihr Einverständnis eingeholt worden ist.
- Bild- und Audioaufnahmen im Unterricht erstellen wir nur nach vorgängiger Absprache mit den betroffenen Personen. Das gilt auch für Aufnahmen von Wandtafelnotizen, Folien und digitalen Präsentationen nach der Lektion.
- Wir halten uns an das Verbot, Bilder oder Filme mit sexuellem oder gewaltverherrlichendem Inhalt zu verbreiten.

¹ Unter dem Begriff Digital Devices werden alle elektronischen Geräte (Mobiltelefone, Smartphones, Tablet-Computer, mp3-Player etc.) subsumiert.

Medienkompetenz

Wir sind hellhörig bezüglich Smartphone-Missbrauch und informieren uns über mögliche Schutzmassnahmen. Dies geschieht im Alltag, in einer speziellen Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler („Verhalten im Internet“ bzw. „Cybercrime“) sowie einer Einführung in diese Charta.

- Wir zeigen die Gefahren von Cyber-Mobbing für den einzelnen und die Schulgemeinschaft auf.
- Die Schule hält die Schülerinnen und Schüler zu einem konstruktiven Gebrauch der Digital Devices an.

Gleichbehandlung

Wir achten darauf, dass an unserer Schule niemand benachteiligt wird, weil er kein Smartphone besitzt.

B) Reglementarisches

Vorbemerkung

Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Freudenberg nutzen im Schulalltag sowohl schuleigene ICT-Infrastruktur (v. a. Computer) als auch private Geräte (alle Arten von Digital Devices). Die Schülerinnen und Schüler sind gegenüber der Infrastruktur der Kantonsschule Freudenberg zu Sorgfalt verpflichtet. Was die Inhalte angeht, gelten die Richtlinien der Schule auch für private Geräte, sofern diese an der Schule benutzt werden.

Schulleitung und ICT-Kernteam gehen von mündigen und verantwortungsbewussten Benutzerinnen und Benutzern der ICT-Mittel an der Kantonsschule Freudenberg aus.

Die Nutzungsfreiheit wird nach Möglichkeit nur dort eingeschränkt, wo Missbrauch auftritt. Wenn die einzelnen Schülerinnen und Schüler die Regeln beachten und ihre Verantwortung wahrnehmen, beeinflusst das direkt die Möglichkeiten und Freiheiten der ganzen Schülerschaft.

Sorgfaltspflicht und Verantwortung

Die Geräte sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Die Grundeinstellungen an Monitoren und Peripheriegeräten (Druckern, Scannern) dürfen nicht verändert werden. Für Folgeschäden von mutwilligem oder vorsätzlichem Fehlverhalten werden die Verursacher zur Rechenschaft gezogen.

Die Wiki-Seiten sind zur Kommunikation über schulische Inhalte und Aktivitäten für alle Benutzer der Kantonsschule Freudenberg frei zugänglich. Für die Inhalte der Seiten sind die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser vollumfänglich verantwortlich. Sie haben nicht nur die rechtlichen Bestimmungen, sondern auch jene des Respekts und des Anstandes zu beachten.

Die Benutzerinnen und Benutzer des Gymnasiums haben dafür zu sorgen, dass sie mit ihrem persönlichen Account jederzeit arbeiten können. Dazu gehört auch die Beachtung folgender Regeln: Der Speicherplatz (maximal 600 MB pro Benutzer) ist bestimmt für die Ablage von Dateien, an denen gearbeitet wird. (Archive von Bildern, Filmen und Musiksammlungen sind auf CDs oder Memory-Sticks auszulagern.)

Das Webmail wird auch für offizielle Mitteilungen der Lehrkräfte und der Schulleitung benutzt. Es ist regelmässig (mindestens 2 Mal pro Woche) zu kontrollieren. Alle Ordner (Posteingang, Gesendet, Entwürfe, Spam) und der Papierkorb sind regelmässig zu leeren – wird die erlaubte Datenmenge überschritten, funktioniert das Webmail nicht mehr richtig..

Die kfr-Mailadresse soll vor allem für die schulinterne Kommunikation gebraucht werden. Unkontrollierte Verwendung erhöht das Risiko für Spam.

Es ist untersagt, im Internet (z. B. in Chatrooms, auf privaten Homepages etc.) Links auf unsere Wiki-Seiten zu publizieren. Solche Links gefährden den halb-öffentlichen Charakter unseres Wikis als interne Kommunikationsplattform.

Prioritäten bei der Nutzung der ICT-Infrastruktur der Schule

Die Nutzung von E-Mail und Internet für private Zwecke hat in der schulfreien Zeit zu geschehen und ist nur dann erlaubt, wenn ein Arbeitsplatz nicht für Schulzwecke gebraucht wird. Ressourcenintensive Netzwerk-Aktivitäten wie das Herunterladen von grossen Dateien sollen aus Rücksicht auf den Schulbetrieb ausserhalb der Unterrichtszeit erfolgen. Für die Schulcomputer gilt ein Spielverbot.

In den Computerarbeitsräumen haben jene Schülerinnen und Schüler vorrangig Zutritt zu den Computern, die

- zu Hause keinen Zugriff auf ihren E-Mail-Account haben oder
- Hausaufgaben und Projektaufträge erledigen.

Von 8.00 bis 16.30 Uhr steht das Zimmer 106 den Schülerinnen und Schüler zur Benutzung zur Verfügung. Zusätzlich wird das Zimmer 107 von 12.30 bis 14.00 Uhr für Schülerinnen und Schüler der oberen Klassen geöffnet.

Über die Mittagszeit (12.00 bis 14.00 Uhr) ist jede Verwendung der Computer zu Unterhaltungszwecken untersagt: Dies betrifft insbesondere Kommunikationsplattformen (z. B. Facebook) und Videoportale (z. B. YouTube).

Die Aufsichtsperson des Zimmers 107 überwacht die Schulcomputer während der Mittagszeit, weist fehlbare Schülerinnen und Schüler weg und meldet sie dem ICT-Kernteam.

Allgemeine rechtliche Grundlagen

Für die Nutzung von E-Mail und Internet gelten die Bestimmungen des Strafrechts. Schülerinnen und Schüler werden bei Zuwiderhandlungen gemäss Disziplinarordnung (Schulordnung) bestraft. Bei Verstoß gegen das Strafgesetzbuch und bei der Verletzung von Rechten Dritter – insbesondere von Urheberrechten – muss mit straf- bzw. zivilrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Unzulässig ist:

- Internetseiten mit rechtswidrigem, pornographischem, rassistischem, sexistischem oder Gewalt verherrlichendem Inhalt aufzurufen oder zu nutzen, entsprechende Inhalte im Wiki zu veröffentlichen oder via E-Mail weiterzuleiten,
- Kettenbriefe zu versenden und
- urheberrechtlich geschützte Dateien zu verbreiten.

Die Schulleitung kann ergänzende Bestimmungen erlassen und die private Nutzung von Internet und E-Mail einschränken.

Wird ein Missbrauch der Internetdienste festgestellt, so können die Internet-Zugriffe und der E-Mail-Verkehr personenbezogen protokolliert und ausgewertet werden. Eine Auswertung ist erst nach erfolgter Ermahnung zulässig. Anonyme Berichte über die Zugriffe aufs Internet können jederzeit erstellt werden.

Nutzungsregeln zum Gebrauch von Digital Devices Unterstufe des Gymnasiums (1. – 2. Klasse)

- Digital Devices müssen beim Betreten des Schulhauses ausgeschaltet und in der Schultasche versorgt werden. Sie dürfen erst nach der letzten Unterrichtslektion nach dem Verlassen des Schulhauses behändigt werden.
- Über die Mittagszeit dürfen die Geräte von 12.15 – 13.10 Uhr ausserhalb des Schulhauses benutzt werden.
- Verstösst ein Schüler oder eine Schülerin gegen die geltenden Bestimmungen, wird die Schulleitung darüber informiert. Die Schulleitung spricht eine Disziplinarstrafe gemäss Schulordnung Art. 29. aus.

Schülerinnen und Schüler können sich jederzeit an das Sekretariat wenden, wenn sie die Eltern dringend kontaktieren müssen (und umgekehrt).

Oberstufe (3. – 6. Klassen Gymnasium / 1. – 5. Klassen Liceo)

- Digital Devices müssen während des Unterrichts auf stumm geschaltet sein und dürfen nicht benutzt werden.

- Es liegt in der Kompetenz der einzelnen Lehrpersonen, die gezielte Nutzung von Digital Devices im eigenen Unterricht zu gewähren.
- Verstösse gegen den Gebrauch von Digital Devices werden von der Lehrperson sanktioniert. Dabei können die in der Schulordnung der Kantonsschulen unter Art. 29 aufgeführten Massnahmen angewendet werden: Wegweisung aus der Unterrichtsstunde / Strafarbeit / Verhängung einer Straf-
stunde unter Mitteilung an die Schulleitung.

Zürich, den 19. Juni 2015

Konvente und Schulleitung der Kantonsschule Freudenberg